

B e s c h l u s s

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden, zugestimmt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden, wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ BKA-602.015/0004-V/2/2014

An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

Schenkenstraße 4
1014 Wien

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER beim Amt der N. Landesreg.	
17. OKT. 2014	
VEI- 6666 / M	
SB	<i>[Signature]</i>

Sachbearbeiter
Dr. Gerhard Holley

DW
202983

Betrifft: Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden;
Übermittlung einer beglaubigten Abschrift

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine beglaubigte Abschrift der gegenständlichen Vereinbarung.

14. Oktober 2014
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden

Der Bund – vertreten durch die Bundesregierung – und die unterzeichnenden Länder – jeweils vertreten durch den Landeshauptmann –, im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt, sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 4 Abs. 2 wird angefügt:

„Die für das Jahr 2014 vorgesehenen Mittel in der Höhe von 37,6 Mio. Euro können auch für Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden, wobei 50.000,00 Euro als einmalige Zahlung pro Gruppe nicht überschritten werden dürfen.“

2. In Art. 4 Abs. 5 wird die Wendung „2014/2015“ durch die Wendung „2018/2019“ ersetzt.

Artikel 2

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 wird der Betrag „78.534.000,00 Euro“ durch den Betrag „28.292.508,74 Euro“ ersetzt.

2. In Art. 4 Abs. 2 wird die Tabelle betreffend das Jahr 2014 durch folgende Tabelle ersetzt:

	„2014	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Burgenland	769.526,66 €	769.526,66 €
Kärnten	-	-
Niederösterreich	5.354.049,06 €	5.354.049,06 €
Oberösterreich	3.452.882,82 €	3.452.882,82 €
Salzburg	2.617.339,49 €	2.617.339,49 €
Steiermark	2.955.475,17 €	2.955.475,17 €
Tirol	2.032.969,64 €	2.032.969,64 €
Vorarlberg	900.980,61 €	900.980,61 €
Wien	10.209.285,29 €	10.209.285,29 €
Österreich	28.292.508,74 €	28.292.508,74 €

3. In Art. 5 Abs. 1 wird der Betrag „375.402.000,00 Euro“ durch den Betrag „425.643.491,26 Euro“ ersetzt.

4. In Art. 5 Abs. 1 wird in der Tabelle 2017 der Betrag „88.678.000,00 €“ durch den Betrag „113.798.745,60 €“ ersetzt.

5. In Art. 5 Abs. 1 wird in der Tabelle 2018 der Betrag „78.333.000,01 €“ durch den Betrag „103.453.745,67 €“ ersetzt.

6. In Art. 5 Abs. 2 wird die Tabelle betreffend das Jahr 2015 durch folgende Tabelle ersetzt:

	„2015	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Burgenland	3.712.179,60 €	2.743.748,84 €
Kärnten	7.308.628,49 €	6.923.600,89 €
Niederösterreich	21.026.632,33 €	14.545.945,44 €
Oberösterreich	14.337.218,53 €	14.009.406,35 €
Salzburg	6.918.750,92 €	3.930.694,09 €
Steiermark	15.352.158,75 €	11.991.271,47 €
Tirol	9.220.345,80 €	6.693.336,33 €
Vorarlberg	3.929.825,44 €	3.655.552,51 €
Wien	27.562.260,14 €	10.721.835,71 €
Osterreich	109.368.000,00 €	75.215.391,63 €

7. In Art. 5 Abs. 2 wird die Tabelle betreffend das Jahr 2017 durch folgende Tabelle ersetzt:

	„2017	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Burgenland	3.957.958,65 €	1.354.462,89 €
Kärnten	8.561.666,51 €	2.669.236,18 €
Niederösterreich	21.921.143,80 €	7.671.986,92 €
Oberösterreich	21.915.356,50 €	6.732.185,90 €
Salzburg	6.785.284,48 €	2.524.444,51 €
Steiermark	17.218.175,89 €	5.762.376,25 €
Tirol	9.770.007,97 €	3.364.227,39 €
Vorarlberg	5.624.126,45 €	1.756.666,40 €
Wien	18.045.025,35 €	8.069.513,55 €
Osterreich	113.798.745,60 €	39.905.099,99 €

8. In Art. 5 Abs. 2 wird die Tabelle betreffend das Jahr 2018 durch folgende Tabelle ersetzt:

	„2018	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Burgenland	3.606.827,63 €	1.479.798,41 €
Kärnten	7.869.693,60 €	3.677.963,17 €
Niederösterreich	19.932.257,55 €	7.884.278,69 €
Oberösterreich	20.170.104,32 €	9.597.975,58 €
Salzburg	6.130.847,38 €	2.166.495,72 €
Steiermark	15.724.337,21 €	6.675.183,71 €
Tirol	8.897.865,51 €	3.614.730,79 €
Vorarlberg	5.168.728,18 €	2.410.084,32 €
Wien	15.953.084,29 €	3.280.835,28 €

Osterreich	103.453.745,67 €	40.787.345,67 €*
------------	------------------	------------------

Artikel 3

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten seitens des Bundes bis zum Ablauf des 14. November 2014 erfüllt, so tritt diese Vereinbarung mit 15. November 2014 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, die die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllen und deren Mitteilungen über die Erfüllung dieser Voraussetzungen bis zum Ablauf des 14. November 2014 beim Bundeskanzleramt vorliegen.

(2) Tritt die Vereinbarung nicht nach Abs. 1 mit 15. November 2014 in Kraft, so tritt diese Vereinbarung mit Monatsersten desjenigen Monats in Kraft, der dem Monat, in dem die Voraussetzungen vom Bund und zumindest einem Land erfüllt sind, folgt.

(3) Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern mit Monatsersten desjenigen Monats wirksam, der dem Monat, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind, folgt.

(4) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Bildung und Frauen und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(5) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Für den Bund gemäß Beschluss der Bundesregierung:

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in cursive script, reading "Gabriele Heinisch-Hosek".

Heinisch-Hosek

Wien, am 24. Juni 2014

Für das Land Burgenland

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Niessl', written over a horizontal line.

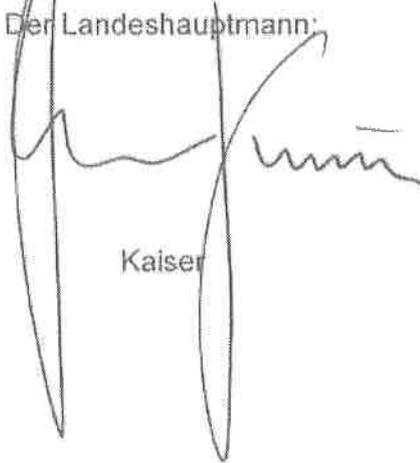
Niessl

Eisenstadt, am 25. JUNI 2014

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse

Für das Land Kärnten

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a horizontal line, positioned over the printed text.

Kaiser

Klagenfurt, am 24. Juni 2014

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse

Für das Land Niederösterreich

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günther Pröll'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

Pröll

St. Pölten, am 24.06.2014

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse

Für das Land Oberösterreich

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Pühringer', written in a cursive style.

Pühringer

Linz, am 24. Juni 2014

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse

Für das Land Salzburg
Der Landeshauptmann:



Haslauer

Salzburg, am 25.6.2014

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse

Für das Land Steiermark

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long tail stroke.

Voves

Graz, am 24. Juni 2014

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse

Für das Land Tirol
Der Landeshauptmann:



Platter

Innsbruck, am
26.06.2014

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse

Für das Land Vorarlberg
Der Landeshauptmann:

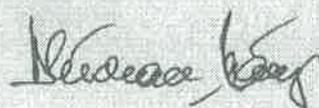
A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping stroke that curves downwards and to the left, followed by a shorter, more horizontal stroke that ends in a small hook.

Wallner

Bregenz, am 25. 06. 2014

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse

Für das Land Wien
Der Landeshauptmann:



Häupl

Wien, am 25. Juli 2014

vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Vorblatt

Ziel(e)

- Durch die mit der Vereinbarung vorgesehene Verlängerung der Übertragungsmöglichkeit nicht verbrauchter Mittel bis Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 sollen die Länder in die Lage versetzt werden, ganztägige Schulformen effizient und bedarfsgerecht auszubauen
- Um bei der Verwendung der Mittel für infrastrukturelle Maßnahmen die höchstmögliche Flexibilisierung für die Länder zu erreichen, sollen die aus der Vereinbarung 2011 für das Jahr 2014 vorgesehenen Mittel bei Bedarf zur Gänze auch für infrastrukturelle Maßnahmen verwendet werden können
- Durch die mit der Vereinbarung vorgesehene Verschiebung der Mittel für die Anschubfinanzierung des Bundes von 2014/15 auf 2017/18 bzw. 2018/19 sollen die finanziellen Rahmenbedingungen an die tatsächlichen Bedürfnisse angepasst werden

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der bisherigen Vereinbarungen gem. Artikel 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das Vorhaben bewirkt, in Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der Länder bzw. Gemeinden, eine Verlagerung der Auszahlungen für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung gegen das Ende der Laufzeit der Vereinbarung hin. Der veranschlagte Gesamtbetrag über die gesamte Laufzeit ändert sich dadurch nicht.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund		50.241	0	0	-25.121	-25.121

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden

Einbringende Stelle: BMBF
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2014
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler." der Untergliederung 30 Unterricht, Kunst und Kultur bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen." der Untergliederung 30 Unterricht, Kunst und Kultur bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Bund stellt den Ländern für die entsprechenden Aufwendungen der jeweiligen Schulerhalter zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung seit 2011 jährlich Mittel zur Verfügung. Werden Anschlagfinanzierungsmittel des Bundes aus der Vereinbarung 2011 in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft, können diese derzeit von den Ländern bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2014/15 in die nächsten Jahre übertragen werden. Diese Frist soll bis Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 verlängert werden.

Da der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung vor allem im infrastrukturellen Bereich längerfristige Planungen erfordert, konnte in den Jahren 2011 und 2012 die vom Bund zur Verfügung gestellte Anschlagfinanzierung seitens der Länder nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Die finanziellen Rahmenbedingungen sollen nunmehr an die tatsächlichen Bedürfnisse angepasst werden.

Die aus der Vereinbarung 2011 für das Jahr 2014 vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 37,6 Mio. Euro können ausschließlich als Anschlagfinanzierung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung verwendet werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Würden keine Maßnahmen zur Änderung der finanziellen Rahmenbedingungen gesetzt werden, könnte keine effiziente und bedarfsorientierte Mittelzuweisung erfolgen, die den tatsächlichen Bedürfnissen der Schulerhalter in ihren Planungen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung entspricht.

Würden keine Maßnahmen zur Änderung der Zweckwidmung der aus der Vereinbarung 2011 für das Jahr 2014 vorgesehenen Mittel erfolgen, hätten die Länder nur unzureichende Möglichkeiten, durch infrastrukturelle Maßnahmen den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung im erforderlichen Ausmaß fortzuführen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluation erfolgt im Finanzjahr 2019. Aufbauend auf den jährlichen Berichten der Länder hat diese eine zusammenfassende Darstellung der Maßnahme zu umfassen. Diese jährlichen Berichte beinhalten eine Bedarfsmeldung der Länder im Wege der

Schulaufsicht an das BMBF. Die Anschubfinanzierungsmittel des Bundes können von den Ländern bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 übertragen werden.

Ziele

Ziel 1: Durch die mit der Vereinbarung vorgesehene Verlängerung der Übertragungsmöglichkeit nicht verbrauchter Mittel bis Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 sollen die Länder in die Lage versetzt werden, ganztägige Schulformen effizient und bedarfsgerecht auszubauen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mit der laufenden Vereinbarung 2011 können von den Ländern nicht zur Gänze ausgeschöpfte Anschubfinanzierungsmittel des Bundes bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2014/15 in die nächsten Jahre übertragen werden. Am Ende der Laufzeit nicht verbrauchte Mittel sind an den Bund zurückzuzahlen.	Mit der Verlängerung der Übertragungsmöglichkeit bis Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 wird die Verbindung zur Vereinbarung 2013 hergestellt. Bis zum Schuljahr 2018/19 sollen 200.000 Plätze in der schulischen Tagesbetreuung zur Verfügung stehen.

Ziel 2: Um bei der Verwendung der Mittel für infrastrukturelle Maßnahmen die höchstmögliche Flexibilisierung für die Länder zu erreichen, sollen die aus der Vereinbarung 2011 für das Jahr 2014 vorgesehenen Mittel bei Bedarf zur Gänze auch für infrastrukturelle Maßnahmen verwendet werden können

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die aus der Vereinbarung 2011 für das Jahr 2014 vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 37,6 Mio. Euro können ausschließlich als Anschubfinanzierung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung verwendet werden.	Die aus der Vereinbarung 2011 für das Jahr 2014 vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 37,6 Mio. Euro können auch für infrastrukturelle Maßnahmen verwendet werden.

Ziel 3: Durch die mit der Vereinbarung vorgesehene Verschiebung der Mittel für die Anschubfinanzierung des Bundes von 2014/15 auf 2017/18 bzw. 2018/19 sollen die finanziellen Rahmenbedingungen an die tatsächlichen Bedürfnisse angepasst werden

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die vom Bund in den Jahren 2011 und 2012 zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wurden von den Ländern nicht in vollem Umfang ausgeschöpft.	Mit der Verschiebung der Auszahlung von Teilen der für das Jahr 2014 und 2015 vorgesehenen Beträge um den von den Ländern nicht ausgeschöpften Betrag in die Jahre 2017 und 2018 wird die Mittelzuteilung den tatsächlichen Bedürfnissen der Länder angepasst. Über die Jahre 2011-2018 entstehen dadurch keine Änderungen im Gesamtbetrag.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung der bisherigen Vereinbarungen gem. Artikel 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Möglichkeit, Anschlagfinanzierungsmittel des Bundes, die in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, in die nächsten Jahre übertragen zu können, wird bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 verlängert. Die für das Jahr 2014 aus der Vereinbarung 2011 vorgesehenen Mittel in Höhe von 37,6 Mio. Euro können auch für Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden. Die Höhe des für das Jahr 2014 zur Verfügung stehenden Zweckzuschusses beträgt 28,292.508,74 Euro, welcher zur Gänze auch für infrastrukturelle Maßnahmen verwendet werden kann. Die Höhe des für das Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Zweckzuschusses beträgt 113,798.745,60 Euro und für das Jahr 2018 103,453.745,67 Euro, wobei die in das Jahr 2018 verschobenen Mittel zur Gänze für Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden können.

Umsetzung von Ziel 1, 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Anschlagfinanzierungsmittel des Bundes aus der Vereinbarung 2011, die in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, können nur bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2014/15 in die nächsten Jahre übertragen werden.</p> <p>Die für das Jahr 2014 aus der Vereinbarung 2011 vorgesehenen Zweckzuschüsse in Höhe von 37,6 Mio. Euro können als Anschlagfinanzierung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung verwendet werden.</p> <p>Die Höhe des aus der Vereinbarung 2013 zur Verfügung stehenden Zweckzuschusses beträgt 2014 78,534 Mio. Euro, 2017 88,678 Mio. Euro und 2018 78,333 Mio. Euro.</p>	<p>Anschlagfinanzierungsmittel des Bundes aus der Vereinbarung 2011, die in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, können nur bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 in die nächsten Jahre übertragen werden.</p> <p>Die für das Jahr 2014 aus der Vereinbarung 2011 vorgesehenen Mittel in Höhe von 37,6 Mio. Euro können bei Bedarf auch für Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden.</p> <p>Die Höhe des zur Verfügung stehenden Zweckzuschusses beträgt 2014 28,292.508,74 Euro, 2017 113,798.745,60 Euro und 2018 103,453.745,67 Euro.</p>

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Transferaufwand		-50.241	0	0	25.121	25.121
Aufwendungen gesamt		-50.241	0	0	25.121	25.121

Transferaufwand: Der im Vergleich zur geltenden Rechtslage geringere Transferaufwand im Jahr 2014 und die entsprechend höheren in den Jahren 2017 und 2018 ergibt sich aus der Vereinbarung und entspricht dem tatsächlichen Bedarf der Länder bzw. Gemeinden. Für diese ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da die Auszahlungen an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden und somit, wie auch ursprünglich geplant, die Mittel des Bundes für den Ausbau der ganztägigen Schulformen zum Zeitpunkt der getätigten Aufwendungen zur Verfügung stehen werden.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag					25.121	25.121
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		50.241				
in Tsd. €		2014	2015	2016	2017	2018
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gem. BFRG/BFG	30.02.01 Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I				25.121	25.121

Erläuterung der Bedeckung

Die Verschiebung der Auszahlungen für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung findet Deckung im geltenden Finanzrahmen. Die veranschlagte Gesamtsumme über die Laufzeit der Vereinbarung ändert sich nicht, lediglich die zeitlichen Prioritäten in den Jahren 2014 bis 2018 werden entsprechend den tatsächlichen Entwicklungen innerhalb des DB 30.02.01 neu geordnet.

Laufende Auswirkungen

Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Anschubfinanzierung schulische Tagesbetreuung	Bund	1	-50.241.491,26	-50.241.491				
		1	25.120.745,60				25.120.746	
		1	25.120.745,66					25.120.746
SUMME				-50.241.491			25.120.746	25.120.746

GESAMTSUMME	-50.241.491	25.120.746	25.120.746
-------------	-------------	------------	------------

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

2011 wurde zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulform abgeschlossen (BGBl. I Nr. 115/2011).

2013 wurde diese Vereinbarung durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013, geändert bzw. ergänzt und die Geltungsdauer bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 verlängert.

Beide Vereinbarungen sind durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen, die Betreuungsquote der Schülerinnen und Schüler an ganztägigen Schulformen bis zum Schuljahr 2018/19 zu erhöhen.

Die vom Bund zur Verfügung gestellte Anschubfinanzierung bis zu den Abrechnungsjahren 2011 und 2012 wurde von einem Teil der Länder nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Hinsichtlich dieser nicht ausgeschöpften Beträge erfolgt eine Verschiebung der für die Jahre 2014 und 2015 vorgesehenen Auszahlungen in die Jahre 2017 und 2018. Die Gesamthöhe des vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Betrags bleibt gleich.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen soll insofern geändert werden, dass Anschubfinanzierungsmittel des Bundes, die in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft wurden, von den Ländern unter Beibehaltung der Zweckwidmung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 in die nächsten Jahre übertragen werden können.

Um bei der Verwendung der Mittel für infrastrukturelle Maßnahmen die höchstmögliche Flexibilisierung für die Länder zu erreichen, sollen die mit BGBl. I Nr. 115/2011 für das Jahr 2014 vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 37,6 Mio. Euro bei Bedarf zur Gänze auch für infrastrukturelle Maßnahmen verwendet werden können, wobei 50.000,00 Euro als einmalige Zahlung pro Gruppe nicht überschritten werden dürfen.

Zu Artikel 2:

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Artikel 3:

Die Vereinbarung bedarf jedenfalls auf Bundesseite der parlamentarischen Genehmigung, da sie Bundesmittel bindet. Ob landesgesetzliche Maßnahmen zu treffen sind, ist von Seiten der Länder zu prüfen. Gegebenenfalls werden zur Herstellung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen die Landtage zu befassen sein.

Das Erfüllen der Voraussetzungen ist jeweils dem Bundeskanzleramt mitzuteilen, das sodann die Länder und das Bundesministerium für Bildung und Frauen zu informieren hat.

Die Urschrift der Vereinbarung wird im Bundeskanzleramt hinterlegt, die Vertragsparteien erhalten jeweils beglaubigte Abschriften.